

Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis
(Kostensatzung)
der Gemeinde Runding
vom 09.12.2022

Die Gemeinde Runding erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

## § 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Runding erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

# § 3 Ergänzende Gebühren und Richtgebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde Runding gelten die staatlichen Kostenverzeichnisse und Gebührenordnungen unmittelbar. Falls dort für einzelne Amtshandlungen ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, werden für Amtshandlungen mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand die in Absatz 4 genannten Richtgebühren festgelegt.
- (2) In besonders gelagerten Fällen bleibt eine sich an dem Gebührenrahmen orientierende Festsetzung vorbehalten. Die Erhebung von Auslagen ist gesondert zu prüfen.
- (3) Zudem werden, ergänzend zum kommunalen Kostenverzeichnis, für weitere, dort nicht aufgeführte Amtshandlungen, Richt- und ggf. Rahmengebühren festgelegt.
- (4) Die Gemeinde Runding legt für Verwaltungskosten im Rahmen dieser Kostensatzung folgende ergänzende Gebühren bzw. Richtgebühren fest:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
	ALLGEMEINE	VERWALTUNG	
000	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €	20€
001.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	5€
001.2	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen		10€
002.1	Spendenbescheinigungen	Kostenfrei	Kostenfrei
002.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €	10€
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	5€
004	Fristverlängerungen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €	10€
005	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €	15€
006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € je angefangene Stunde	45€ je angefangene Stunde
007.1	Fotokopien A4 (schwarz/weiß) je Stück	Freimenge für Ortsvereine (je Veranstaltung):	Einzelkopie: 0,10 €
007.2	Fotokopien A4 (farbig) je Stück	100 A4-Kopien (s/w) bzw. 50 A4-Kopien (farbig) sowie	0,20€
007.3	Fotokopien A3 (schwarz/weiß) je Stück	25 A3-Kopien (s/w) bzw. 10 A3-Kopien (farbig)	0,20€
007.4	Fotokopien A3 (farbig) je Stück	Jede weitere Kopie wird mit den nebenstehenden Sätzen berechnet.	0,40 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
	HAUPTVE	RWALTUNG	
020.1	Genehmigung zur Führung	10 bis 2.500 €, soweit nicht	50€
	kommunaler Wappen und	kostenfrei	
	Fahnen		
020.2	Amtshandlungen bei	Kostenfrei	Kostenfrei
	Durchführung von		
	Bürgerbegehen und		
	Bürgerentscheiden		
021.1	Androhung von Zwangsmitteln	12,50 bis 150 €	20€
	(Art. 36 VwZVG)	5011.0500.0	
021.2	Anwendung der Zwangsmittel,	50 bis 2.500 €	100 €
	Ersatzvornahme oder		
	unmittelbarer Zwang (Art. 32,		
004.0	34, 35 VwZVG)	Dfändungsschübungsh 5 220	20.50.5
021.3	Pfändungsbeschluss gemäß Art.	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO	28,60€
024.4	26 Abs. 5 VwZVG		11200
021.4	Entscheidung über unzulässige	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO,	14,30 €
	oder unbegründete Einwen-	mindestens 10 €	
	dungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden		
	Anspruch betreffen		
	•	DIA/ALTUNIO	
		RWALTUNG	
030.1	Anmahnung rückständiger	5 bis 150 €	10€
	Beträge		
	ÖFFENTLICHE SICHEI	RHEIT UND ORDNUI	NG
110.1	Erteilung einer Erlaubnis oder	15 bis 1.250 €	40€
	Ausnahmebewilligung (LStVG,		
	BayIMSchG)		
111	Nachträgliche Auflagen,	15 bis 600 €	20€
	Zurücknahme oder Widerruf		
	einer Ausnahmebewilligung		
2.11.1/1	Anordnung nach Art. 7 Abs. 2	15 bis 600 €	50€
KVz	LStVG (Anordnung		
	Sicherheitsbehörde)		
2.11.1/2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2	15 bis 400 €	70 €
KVz	LStVG		
2.II.1/3	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr.	30 bis 1.250 €	100 €
	2 LStVG (Sicherheitsrechtliche		pro Tag
- · · · · ·	Erlaubnis für Veranstaltungen)	25 his 400 6	
2.11.1/4	Erlaubnis zum Halten eines	25 bis 400 €	100 €
KVz	Kampfhundes nach Art. 37 Abs.		
2 11 4 /5	1 Satz 1 LStVG	15 his 125 f	<b>50.0</b>
2.II.1/5	Negativbescheinigung i. S. des	15 bis 125 €	50€
KVz	Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
	FEUER	BESCHAU	-
120.1	Feuerbeschau, wenn keine oder	Kostenfrei	Kostenfrei
	nur geringfügige Mängel		
	festgestellt werden		
120.2	Feuerbeschau, wenn erhebliche	15 bis 1.000 €	40€
	Mängel festgestellt werden		
121	Übertragung der Durchführung	Kostenfrei	Kostenfrei
	der Feuerbeschau auf Betriebe		
	und sonstige Einrichtungen, für		
	die nach Art. 15 BayFwG		
	Werkfeuerwehren bestehen	4511 4 000 0	
122	Anordnung zur Beseitigung von	15 bis 1.000 €	20€
	Mängeln (§ 6 FBV -		
	Feuerbeschau)	••	
	GASTS	TÄTTEN	
5.111.7/7	Vorübergehende Gestattung	30 bis 2.000 €	kostenfrei
KVz	nach § 12 GastG (vorüber-		
	gehende Gaststättenerlaubnis)		
	Kindergarten-/Schulfeste		
5.111.7/7	Vorübergehende Gestattung	30 bis 2.000 €	35 €
KVz	nach § 12 GastG (vorüber-		pro Tag
	gehende Gaststättenerlaubnis)		
	Dorffeste, Sonnwendfeiern,		
F 111 7 /7	Maibaumaufstellen	30 bis 2.000 €	F0.C
5.III.7/7	Vorübergehende Gestattung	30 015 2.000 €	50€
KVz	nach § 12 GastG (vorüber-		pro Tag
	gehende Gaststättenerlaubnis)		
	Fahnenweihen, Gründungsfeste, Starkbierfeste, Motorradtreffen		
	usw.		
	_	RBERECHT	
F III F /2		25 bis 100 €	25.6
5.III.5/2 KVz	Gewerbeanmeldung	25 013 100 €	25 €
5.111.5/2	Gewerbeummeldung	25 bis 100 €	25 €
KVz	dewerbeammendung		25 0
5.111.5/2	Gewerbeabmeldung	25 bis 100 €	25 €
KVz			
5.111.5/2	Gewerbeabmeldung von Amts	25 bis 100 €	25€
KVz	wegen		
	PERSONENSTANDSGES	FTZ UND -VFRORD	NUNG
2.11.8/1.2.2	Vornahme einer Eheschließung	20 bis 250 €	70€
KVz	nach § 14 PStG mit		,,,,
	darüberhinausgehendem		
	Verwaltungsaufwand,		
	z. B. Eheschließung außerhalb		
	der Öffnungszeiten		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
	BAU- UND WO	HNUNGSWESEN	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts	Kostenfrei	Kostenfrei
611	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	10 bis 25 € je Grundstück	25€ je Grundstück
612	Erteilung eines Negativ- zeugnisses bei Grundstücks- teilungen nach § 19 Abs. 2 BauGB	10 bis 25 € je Grundstück	25€ je Grundstück
617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	Kostenfrei
618	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 3 BayBO (Genehmigungsfreistellung)	30 bis 50 €	40€
	VERKEHRSRECHTLI	CHE ANORDNUNGEN	J
261 GebOSt	Teilsperrungen bis zu einem Tag	10,20 bis 767 €	35€
261 GebOSt	Teilsperrungen bis zu einer Woche	10,20 bis 767 €	55€
261 GebOSt	Teilsperrungen mit mehr als einer Woche	10,20 bis 767 €	80€
261b GebOSt	Vollsperrungen bis zu einem Tag	10,20 bis 767 €	60€
261 GebOSt	Vollsperrungen bis zu einer Woche	10,20 bis 767 €	100 €
261 GebOSt	Vollsperrungen mit mehr als einer Woche	10,20 bis 767 €	150€
261 GebOSt	Anordnung für gemeinnützige und gemeindliche Vereine	10,20 bis 767 €	15€
261 GebOSt	Zuschlag für Antragstellung unter einer Woche vor Beginn der Straßensperrung		15€

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
VO	LLZUG DES BAYERISCHEN S	TRASSEN- UND W	EGEGESETZES
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 250 €	50€
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	50€
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €	100€
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Kostenfrei
S	TRASSENREINIGUNGS- UN	D SICHERUNGSVEI	RORDNUNG
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €	100 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €	25 €
ÖI	FENTLICHE EINRICHTUNG	EN, WIRTSCHAFTS	FÖRDERUNG
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €	200€
701	Erlaubnis- oder Ausnahmebe- willigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €	30 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €	30€
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €	30€
SONS	STIGE ÖFFENTLICHE EINRIC	HTUNGEN (EINSCHL. A	BWASSERBESEITIGUNG)
761	Abnahme eines Nebenzählers z.B. Gartenwasser		30€
762	Verwaltungsgebühr (Aufwandsgebühr) pro Nebenzähler		3 € je Abrechnungsjahr
763	Schriftliche Auskünfte über Anschlussbeiträge		15€
	WASSERVI	ERSORGUNG	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €	25 €
811	Schriftliche Auskünfte über Anschlussbeiträge		15 €

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 19.03.2002 außer Kraft.

Gemeinde Runding, den 09.12.2022

Franz Kopp Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 13.12.2022 in der Gemeindeverwaltung Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an den gemeindliche Anschlagtafeln in der Zeit vom 12.12.2022 bis 12.01.2023 hingewiesen.

Runding, 13.01.2023

Franz Kopp Erster Bürgermeister



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:1)	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. von der Gemeinde selbst her- gestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotoko- pien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewil- ligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5     VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6)</sup>	15 bis 600 €

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt aucı für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Be kanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nichtnach Art. 20 Abs. 3 KG im Verlbindung mit Art. 3 ,Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenernebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe		Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel fest- gestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7)</sup>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungsi- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>8)</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	10 bis 150 €

8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>&</sup>lt;sup>9)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>10)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

<sup>&</sup>lt;sup>12)</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).